

Schulordnung der Musikschule Schönau

1. Aufgabe

Aufgabe und Ziel der Musikschule Schönau ist die Vermittlung einer systematisch aufeinander abgestimmten musikalischen Ausbildung. Interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene finden in vielfältigen Unterrichtsformen die Möglichkeit einer kontinuierlichen Entwicklung ihrer Veranlagungen. Die Förderung der persönlichen musikalischen Fähigkeiten wird verbunden mit der Erfahrung des gemeinsamen Musizierens als Teil des sozialen Lebens.

Die Musikschule Schönau sieht ihre Aufgabe sowohl in einer möglichst starken Breitenarbeit als auch in der individuellen Förderung des talentierten Nachwuchses bis zur Hochschulreife.

2. Unterrichtsprogramm

2.1 Das Unterrichtsprogramm richtet sich nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen

--- MusikMinis für Kinder ab ca. 1 ½ Jahren mit einem Erwachsenen

--- SBS: Singen – Bewegen – Sprechen
Landesförderprogramm in Kooperation mit den Kindergärten
Beitragsfreies Angebot für Kinder im Kindergarten

--- Musikalische Früherziehung (MFE) für 4 – 6-jährige Kinder
Kurs von Oktober bis Juli

--- MusiKids: Musik- Instrumente- Kinder
1-jährige Grundausbildung in der ersten Klasse in Kooperation mit den Grundschulen
Kurs von Oktober bis Juli

--- Instrumental- / Vokal- Ausbildung (Einzel-/ Gruppenunterricht)

--- MusikMacher für Kinder ab der 2. Klasse
5-monatiger Einstiegsunterricht am Wunschinstrument

--- Ergänzungsfächer (Chor, Orchester, Bigband, Ensembles, Kammermusik, Musiktheorie)

2.2 In folgenden Fächern wird Unterricht erteilt:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxofon, Trompete, Posaune, Horn, Schlagzeug, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, Sologesang /Stimmbildung, Musiktheorie
Weitere Fächer können bei ausreichender Nachfrage eingerichtet werden.

3. Schuljahr

Die Schulhalbjahre der Musikschule Schönau laufen vom 1. Oktober bis 31. März und vom 1. April bis 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schule in Schönau gilt auch für die Musikschule Schönau.

4. Aufnahme

Schüler der Musikschule Schönau kann jedes/r interessierte Kind, Jugendliche oder Erwachsene werden. Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen (Formblatt). Anmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

5. Unterricht

Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Die Unterrichtszeit wird im Rahmen des Stundenplans von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis durch den Schüler besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts (§ 615 BGB) bzw. auf Erstattung des Schulgeldes.

5.1 Fällt Unterricht infolge der Erkrankung der Lehrkraft oder infolge sonstiger von der Musikschule Schönau zu vertretenden Umstände aus, wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft erteilt.
Fällt Unterricht dadurch mehr als dreimal pro Schulhalbjahr aus, ohne dass eine Vertretungs- oder Nachholstunde erteilt wurde, besteht ab der 4. Stunde Anspruch auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes (25% des monatlichen Betrages pro ausgefallene Stunde).

5.2 Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder sonstiger von der Musikschule Schönau nicht zu vertretender Umstände besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Erstattung des Betrages.

6. Unterrichtsbeendigung

6.1 Die Abmeldung vom Unterricht ist jeweils zum 31.03. und 30.09. mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Schulleitung zu richten.

6.2 Die Abmeldung bei Lehrkräften ist nicht wirksam.

6.3 Die vorzeitige Abmeldung von in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Kursen ist nicht möglich. Einer Kündigung am Ende des Kurses bedarf es nicht.

6.3.2 Für den Einzel- bzw. Gruppenunterricht gelten die ersten sechs Monate nach Unterrichtsbeginn als Probemonate mit Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Monatsende.

6.4 In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

7. Schulgeld

7.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Schönau werden Beiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Schulgeldordnung erhoben. Die monatlichen Beiträge errechnen sich aus der jeweiligen Jahressumme und sind somit von Beginn des Unterrichts an und auch während der Ferien und der Feiertage zu entrichten.

7.1.1 Jeweils zum 01.01. eines Jahres erhöht sich das Schulgeld um 2%.

7.2 Grundsätzlich ist derjenige zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet, der die schriftliche Anmeldung an die Musikschule Schönau unterschrieben hat; bei minderjährigen Schüler:innen der gesetzliche Vertreter, bei Volljährigkeit der/die Schüler:in selbst. Bei Zahlungsrückständen kann der/die Schüler:in vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Beiträge entrichtet sind.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

8.2 Für Schüler:innen besteht eine Schülerunfallversicherung.

8.3 Die Hausordnungen der jeweiligen Gebäude, in denen der Unterricht stattfindet, sind Bestandteil der Schulordnung.

8.4 Die Schüler:innen bzw. ihre gesetzlicher Vertreter:innen erklären ihr Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen/- Sendungen sowie Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträger (einschließlich deren Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit dem Musikunterricht und Veranstaltungen der Musikschule gemacht werden. Die Schüler:innen übertragen etwa hieraus entstehende Rechte auf die Musikschule.

9. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.